

Antrag

Hannover, den 12.07.2024

Fraktion der CDU

Trinkwasserschutzkooperationen stärken: Mittelausstattung anpassen - Verfahren vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Im Jahr 1992 wurde das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz aus der Taufe gehoben. In Trinkwassergewinnungsgebieten werden seither Zielkonflikte zwischen dem Trinkwasserschutz und der Bodenbewirtschaftung in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Wasserversorgungsunternehmen und Bodenbewirtschaftern, meist Landwirtinnen und Landwirten, gelöst. Dies gelingt durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben über Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers sowie eine Gewässerschutzzusatzberatung.

Die Finanzierung der freiwilligen Maßnahmen der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Gewässerschutzzusatzberatung basiert auf § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des fachlich begründeten Prioritätenprogramms schließen die Wasserversorgungsunternehmen Verträge über die Gewährung einer Finanzhilfe zum Trinkwasserschutz (Finanzhilfeverträge) mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), ab.

Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz gilt weithin als Erfolgsmodell. Es wird allerdings zunehmend gefährdet durch zwei Probleme: eine unzureichende Finanzausstattung der Trinkwasserschutzkooperationen und ein außerordentlich bürokratisches Verfahren zur Erlangung der Finanzhilfe:

- Die seit vielen Jahren nicht angepasste Finanzausstattung der Kooperationen hat mit dem inflationsbedingten Kostenanstieg nicht mitgehalten. Da „freiwillige Vereinbarungen“ nur die Wasserschutz aufwendungen honorieren dürfen, die über bestehendes Ordnungsrecht hinausgehen, erfordert es das nach und nach verschärfte Ordnungsrecht (z. B. Düngeverordnung), zunehmend anspruchsvollere und damit aufwändigere freiwillige Maßnahmen zu implementieren, für die aber nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung der verausgabten Mittel auf Grundlage des jeweiligen Finanzhilfevertrags bindet sehr viel Verwaltungskapazität und führt dazu, dass die Mittel den Wasserversorgungsunternehmen oftmals erst rund ein Jahr nach Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zufließen. Am Ende eines komplizierten und zeitaufwändigen Verwaltungsverfahrens erhalten die Wasserversorgungsunternehmen die Gelder zurück, die sie sehr viel früher selbst als Wasserentnahmegebühr vereinnahmt und an das Land Niedersachsen abgeführt haben.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. aus den Wasserentnahmegebühren Rückflüsse an die Wasserversorgungsunternehmen in einer Höhe sicherzustellen, die einen Inflationsausgleich gewährleistet und darüber hinaus den höheren Kosten der anspruchsvoller gewordenen freiwilligen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz Rechnung trägt,
2. das Verfahren zur Erlangung der Finanzhilfemittel dahin gehend zu vereinfachen, dass die Wasserversorgungsunternehmen die ihnen gemäß Finanzhilfevertrag zustehenden finanziellen Mittel aus der Wasserentnahmegebühr gar nicht erst an das Land Niedersachsen abführen, sondern einbehalten und für Zwecke des Trinkwasserschutzes einsetzen können („Verrechnungsmodell“).

Begründung

Das Niedersächsische Kooperationsmodell im Bereich des Trinkwasserschutzes ist ein Erfolgsmodell, das durch eine angemessene Finanzausstattung der Maßnahmen zum Trinkwasserschutz sowie eine deutliche Entbürokratisierung der Abläufe zukunftsfest aufgestellt werden muss.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin